

**Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder
am 10. Mai 2023**

Beschlussvorschlag

– Entwurf Bundeskanzleramt –
(Stand: 8. Mai 2023, 23:45 Uhr)

TOP X Flüchtlingspolitik

1 Die Folgen des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine fordern auch die Bundes-
2 republik Deutschland in verschiedener Hinsicht. Über eine Million Ukrainerinnen und
3 Ukrainer, die vor dem russischen Krieg geflohen sind, fanden in Deutschland
4 Sicherheit. Viele Bürgerinnen und Bürger haben Geflüchtete bei sich zu Hause
5 aufgenommen oder kümmern sich anderweitig um sie. Auch die Kommunen sind
6 umfangreich engagiert – ebenso wie die Länder und der Bund. Die Aufnahme der vor
7 dem Krieg fliehenden Ukrainerinnen und Ukrainer stellt alle Ebenen staatlichen
8 Handelns vor große Herausforderungen.

9
10 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
11 haben im April und November 2022 Verabredungen getroffen, um auf die Situation zu
12 reagieren. Sie haben dabei insbesondere Beschlüsse zur vollständigen Registrierung
13 und gerechten Verteilung der Geflüchteten, zur raschen Integration in Schule und
14 Arbeit sowie zur finanziellen Unterstützung des Bundes für Länder und Kommunen im
15 Bereich Fluchtmigration gefasst. Sie haben außerdem vereinbart, Ostern 2023 über
16 die weiteren Entwicklungen zu sprechen.

17
18 Die Verabredungen betrafen ebenso wenig wie die folgenden Beschlüsse Fragen der
19 regelbasierten und geordneten Migration.

20

21 Im letzten Jahr ist auch die Zahl der Geflüchteten aus anderen Staaten in Deutschland
22 deutlich angestiegen. Auch in den ersten Monaten dieses Jahres sind die Zugangs-
23 zahlen aus Drittstaaten hoch. Aus anderen Staaten als der Ukraine sind sie gegenüber
24 2019 (dem letzten Jahr vor der Corona-Pandemie) um ca. 50 Prozent gestiegen. Die
25 Aufnahme dieser Schutzsuchenden gelingt nur durch das Zusammenwirken von
26 Kommunen, Ländern und Bund.

27
28 Bund, Länder und Kommunen stehen bei der Aufnahme und Versorgung der
29 Geflüchteten weiterhin zu ihrer humanitären Verantwortung. Sie stoßen dabei sowohl
30 mit Blick auf die vorhandenen und zusätzlich zu realisierenden Kapazitäten für
31 Unterbringung und Integration als auch in finanzieller Hinsicht an ihre Grenzen.

32
33 Im föderalen Deutschland sind die Länder und Kommunen für die Unterbringung und
34 die Integration von Geflüchteten zuständig. Die Länder haben häufig große Teile der
35 Zuständigkeit auf die Kommunen übertragen. Der Bund ist mit dem Bundesamt für
36 Flucht und Migration (BAMF) für die Durchführung der Asylverfahren zuständig. Die
37 Rückführung abgelehnter Schutzsuchender wiederum fällt in den Zuständigkeits-
38 bereich der Länder und Kommunen; der Bund unterstützt sie bei dieser Aufgabe.

39
40 Die Kommunen tragen die Grundlast der administrativen Behandlung des Themas von
41 der Aufnahme, Unterbringung bis zur Integration in Kita und Schule. Vor dem Hinter-
42 grund eines ohnehin angespannten Wohnungsmarktes stellt die angemessene Unter-
43 bringung der Geflüchteten die Kommunen für große Herausforderungen. Die
44 Kommunen haben gleichzeitig die Integration in die örtliche Gemeinschaft zu
45 organisieren. Dazu gehört insbesondere die sprachliche und sonstige Eingliederung.

46
47 Die Länder nehmen eigene administrative Aufgaben wahr und unterstützen ihre
48 Kommunen finanziell. Diese finanzielle Unterstützung umfasst sowohl die Aufnahme
49 in Kita und Schule als auch Unterbringung, Lebensunterhalt und Integrations-
50 leistungen. Sie halten zur Entlastung der Kommunen Erstaufnahmeeinrichtungen vor
51 und bauen diese aus.

52
53 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
54 sind sich der großen Herausforderungen vor Ort in den Kommunen bewusst. Sie
55 unterstützen diese daher finanziell, organisatorisch und dadurch, dass sie

56 Grundstücke oder Gebäude zur Unterbringung der hier Ankommenden zur Verfügung
57 stellen.

58

59 Der Bund unterstützt Länder und Kommunen finanziell in Milliardenhöhe. Und durch
60 die Bereitstellung von bundeseigenen Liegenschaften zur Unterbringung der Schutz-
61 suchenden. Länder und Kommunen wenden ebenfalls Mittel in Milliardenhöhe auf, um
62 die Schutzsuchenden zu unterstützen. Die Länder unterstützen dabei die Kommunen
63 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben finanziell.

64

65 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
66 sind sich darüber einig, dass es zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um die mit der
67 Aufnahme und Begleitung Schutzsuchender einhergehenden Aufgaben auch künftig
68 gut bewältigen zu können. Einige dieser Maßnahmen sind auf europäischer Ebene
69 anzugehen. Dafür setzt sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission
70 und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein. Andere Maßnahmen können
71 vom Bund, den Ländern und Kommunen unmittelbar umgesetzt werden.

72

73 Sie sind sich einig, dass zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen
74 vorrangig folgende Bereiche anzugehen sind:

75

- 76 • unter Wahrung der humanitären und rechtlichen Verpflichtungen Deutschlands
77 den Zugang der Geflüchteten sinnvoll zu steuern,
- 78 • die Zahl der nach Deutschland gekommenen Menschen so genau wie möglich zu
79 erfassen,
- 80 • Verfahren zu beschleunigen und hierzu auch administrative Prozesse im Inland
81 konsequent zu digitalisieren,
- 82 • eine angemessene Unterbringung, Betreuung und Integration der Geflüchteten zu
83 gewährleisten,
- 84 • Personen, die nicht in Deutschland bleiben können, konsequent zurückzuführen.
85 Insbesondere müssen Straftäter und Straftäterinnen zügig zurückgeführt werden.

86

87 Bund, Länder und Kommunen haben in zwei Spitzengesprächen im Bundes-
88 ministerium des Innern und für Heimat hierzu erste Maßnahmen identifiziert.

89

90 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
91 danken den Beteiligten für ihre Arbeit und treffen folgende Vereinbarung:

92

93

94

95 **1. Steuerung des Zugangs**

96 **1.1 Abschluss von Migrationspartnerschaften**

97 Um ausreisepflichtige Personen in ihre Herkunftsländer zurückzuführen ist es
98 notwendig, die Kooperation mit zahlreichen Herkunftsländern zu verbessern. Die
99 Bundesregierung wird die Gespräche mit wichtigen Herkunftsstaaten intensiviert
100 vorantreiben, um mit ihnen bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu
101 kooperieren.

102

103 Mit der Republik Indien gibt es ein erstes Abkommen über eine umfassende
104 Migrations- und Mobilitätspartnerschaft. Der zum 1. Februar 2023 eingesetzte
105 Sonderbevollmächtigte der Bundesregierung für Migrationsabkommen wird den
106 Abschluss weiterer Migrationsabkommen vorbereiten. Die Bundesregierung wirkt auf
107 die Herkunftsländer ein, damit sie in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der EU
108 ausgestellte sog. Laissez-Passer-Dokumente bei der Rückkehr akzeptieren. Ziel aller
109 partnerschaftlichen Abkommen wird die Eindämmung irregulärer Migration und die
110 Förderung regulärer Migration sein.

111

112 **1.2 Maßnahmen des Bundes für eine bessere Kooperation auf europäischer 113 Ebene**

114 Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene nachdrücklich dafür ein, dass
115 sämtliche aktuellen Reformvorschläge zur europäischen Asyl- und Migrationspolitik bis
116 Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments (Frühjahr 2024) mit diesem
117 geeint werden. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs
118 der Länder bitten das Europäische Parlament und den Rat, zügig im Trilog die
119 Eurodac-Verordnung sowie die Screening-Verordnung zu beschließen, die Identitäts-,
120 Sicherheits-, Gesundheits- und Vulnerabilitätschecks vor der Einreise in die EU
121 vorsehen. Sie fordern die europäischen Institutionen auf, die notwendige
122 Gesetzgebung zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)
123 noch in dieser Legislaturperiode des Europäischen Parlaments abzuschließen.

124

125 Die Bundesregierung tritt in den laufenden Verhandlungen zur Reform des GEAS auf
126 europäischer Ebene für verpflichtende Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen für
127 bestimmte Personengruppen ein. Damit soll erreicht werden, dass diejenigen ein

128 möglichst schnelles, rechtsstaatliches Asylverfahren an der Außengrenze durchlaufen,
129 bei denen voraussichtlich eine geringe Chance auf Zuerkennung von internationalem
130 Schutz besteht. Die Dauer der Außengrenzverfahren soll nach Ansicht der
131 Bundesregierung höchstens zwölf Wochen betragen; bei der Einlegung eines
132 Rechtsbehelfs könnte die Frist um zwei Wochen verlängert werden. Eine
133 angemessene, menschenwürdige Unterbringung und Versorgung sind während des
134 gesamten Grenzverfahrens zu gewährleisten. Im Sinne der Balance zwischen
135 Verantwortung und Solidarität setzt sich die Bundesregierung in den Verhandlungen
136 für wirksame Maßnahmen zur Reduzierung irregulärer Sekundärmigration ein sowie
137 einen dauerhaften und verlässlichen Solidaritätsmechanismus ein, an dem die
138 Teilnahme verpflichtend ist. Um das gemeinsame Ziel der Verabschiedung eines
139 neuen GEAS zu erreichen, werden alle Mitgliedstaaten sowie das Europäische
140 Parlament Kompromisse eingehen müssen.

141

142 **1.3 Bessere Durchsetzung der Dublin III-Verordnung**

143 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
144 sind der Auffassung, dass die Zuständigkeitsregeln der Dublin-III-Verordnung besser
145 durchgesetzt werden müssen. Der tatsächliche Vollzug von Überstellungen in den
146 zuständigen EU-Mitgliedstaat ist für die effektive Anwendung der Dublin-III-
147 Verordnung von wesentlicher Bedeutung. Nur so können die Dublin-Regeln die
148 irreguläre Sekundärmigration von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen wirksam
149 reduzieren.

150

151 Bund und Länder ergreifen die in ihrer Zuständigkeit liegenden Maßnahmen, damit
152 Dublin-Überstellungen innerhalb der maßgeblichen Überstellungsfrist nach der Dublin-
153 III-Verordnung erfolgen. Nur so kann verhindert werden, dass die Zuständigkeit für die
154 Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf die Bundesrepublik Deutschland
155 übergeht und das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden muss. Zur
156 Wahrung der Fristen nach der Dublin III-Verordnung ist insbesondere eine frühzeitige
157 Information des BAMF über Aufgriffsfälle notwendig. Der Bund hat ein optimiertes
158 Aufgriffsverfahren für die verbesserte Zusammenarbeit der Behörden bei Bund,
159 Ländern und Kommunen erarbeitet; die Länder werden dieses optimierte Aufgriffs-
160 verfahren zeitnah anwenden und nutzen.

161

162 Chartermaßnahmen in Dublin-Fällen sollen verstärkt länderübergreifend und unter
163 Federführung des Bundes organisiert werden. Der Bund wird die Länder hierbei
164 unterstützen.

165

166 Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass geltendes
167 Recht von allen Mitgliedstaaten eingehalten wird.

168

169 **1.4 Maßnahmen für einen besseren Schutz der Grenzen**

170 Die Zuständigkeit für den Schutz einer EU- bzw. Schengen-Außengrenze liegt bei dem
171 jeweiligen EU- bzw. Schengen-Mitgliedstaat. Jedoch kann eine Unterstützung der von
172 der irregulären Migration besonders betroffenen EU-Außengrenzstaaten beim Schutz
173 ihrer Außengrenzen u.a. über die Europäische Agentur für die Grenz- und
174 Küstenwache (Frontex) im Rahmen des bestehenden Mandats erfolgen.

175

176 Deutschland beteiligt sich dabei regelmäßig mit über 170 Einsatzkräften von Bund und
177 Ländern. Bund und Länder werden dies auch in Zukunft tun und unterstützen die
178 Weiterentwicklung der Agentur. Der Bund unterstützt zudem den bereits weit fort-
179 geschrittenen Aufbau EU-weiter elektronischer Registrierungssysteme, um Einreisen
180 und Ausreisen systematisch registrieren zu können.

181

182 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
183 unterstützen den Aufruf des Europäischen Rates an die Europäische Kommission vom
184 9. Februar 2023, unverzüglich umfangreiche Finanzmittel und Ressourcen der EU zu
185 mobilisieren, um die Mitgliedstaaten beim Ausbau von Grenzschutzkapazitäten und
186 Grenzschutzinfrastruktur, Mitteln für die Überwachung und Ausrüstung zu
187 unterstützen.

188

189 Der Bund führt wie bisher grenzpolizeiliche Maßnahmen auch an den deutschen
190 Schengen-Binnengrenzen durch und orientiert sich dabei an der Lageentwicklung im
191 Bereich der irregulären Migration an den jeweiligen Grenzabschnitten zu den Anrainer-
192 staaten. Die vorübergehenden Grenzkontrollen zu Österreich wurden verlängert.
193 Aufgrund der derzeitigen Dynamik des Migrationsgeschehens wird die Schleier-
194 fahndung an allen deutschen Binnengrenzen vorgenommen und lageabhängig
195 intensiviert. Mit der Schweiz wurde ein Aktionsplan vereinbart, der gemeinsame
196 Kontrollen in Schweizer Zügen und an der Grenze vorsieht. Außerdem hat die Bundes-
197 regierung gemeinsam mit anderen erfolgreich darauf hingewirkt, dass Serbien seine

198 Visa-Praxis ändert. Der Bund hat in den letzten Jahren zudem verstärkt in den Schutz
199 von EU-Außengrenzen und in die Bekämpfung von Fluchtursachen investiert. Um
200 schon vor Einreise nach Deutschland in den Herkunfts- und Transitstaaten der
201 irregulären Migration ansetzen zu können, werden dort im Rahmen der Vorver-
202 lagerungsstrategie Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei lageabhängig zur
203 Beratung und Unterstützung eingesetzt. Lageabhängig wird der Bund das im
204 Verhältnis zu Österreich bestehende Grenzsicherungskonzept auch an anderen
205 Binnengrenzen Deutschlands etablieren.

206

207 **1.5 Aufnahmeprogramme**

208 Deutschland stellt in begrenztem Umfang Aufnahmeplätze in Resettlement- und
209 Humanitären Bundesaufnahmeprogrammen bereit. Daneben haben einige Länder
210 eigene Aufnahmeprogramme. Freiwillige Aufnahmen erfolgen im eng abgesteckten
211 Rahmen insbesondere aus Verantwortung für besonders gefährdete Afghaninnen und
212 Afghanen (insbesondere langjährige Ortskräfte der Bundeswehr und von deutschen
213 Hilfsorganisationen, Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte sowie Frauenrechtler-
214 innen und -rechtler), im Verbund mit anderen EU-Mitgliedstaaten im freiwilligen EU-
215 Solidaritätsmechanismus und als wichtiger Bestandteil der EU-Türkei-Vereinbarung,
216 die die irreguläre Zuwanderung nach Griechenland begrenzt.

217

218 Die Bundesregierung wird etwaige Bundesaufnahmeprogramme eng mit den Ländern
219 abstimmen. Mit Blick auf begrenzte Kapazitäten erfolgt wie bisher eine frühzeitige
220 Information der Länder, wenn im Rahmen derartiger Programme Schutzbedürftige
221 nach Deutschland kommen.

222

223 **2. Verteilung und Registrierung von neuankommenden Geflüchteten**

224 Die Erfassung und Registrierung von neuankommenden Geflüchteten haben sich
225 auch angesichts der Vielzahl der aus der Ukraine Geflüchteten mittlerweile weit-
226 gehend eingespielt. Um eine vergleichbare Belastung bei der Aufnahme von Flücht-
227 lingen zu erreichen, werden Asylsuchende und andere Gruppen Schutzsuchender
228 auch weiterhin nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels auf die Länder verteilt.
229 Die faktische Verteilung der Geflüchteten zwischen den Ländern wird dieser
230 Zielsetzung aber nur noch bedingt gerecht. Die Ergebnisse der Verteilsysteme für
231 Asylsuchende, Schutzsuchende aus der Ukraine, illegal Eingereiste und unbegleitete
232 minderjährige Ausländer lassen die Aufnahmequoten nach dem Königsteiner
233 Schlüssel nicht ausreichend erkennen. Um besser zu gewährleisten, dass die

234 Aufnahmen der Schutzsuchenden in den Ländern den vereinbarten Quoten
235 entsprechen, werden die Verfahren der Verteilung von den Ländern überprüft und
236 angepasst. Dazu gehören insbesondere das Nachhalten von EASY-Verteil-
237 entscheidungen, eine adäquate Berücksichtigung auch von Asylfolgeantrag-
238 stellungen sowie ein zügiger Abschluss der Nacherfassung und Bereinigung von
239 Daten Schutzsuchender aus der Ukraine. Erforderlich ist ferner eine Überprüfung und
240 Nachjustierung der Verteilungsergebnisse anhand der Daten des Ausländer-
241 zentralregisters.

242

243 **3. Beschleunigung und Digitalisierung von Verfahren**

244 **3.1 Entlastung der Ausländerbehörden**

245 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden vor Ort leisten einen
246 unschätzbaren Beitrag für das Funktionieren des Rechtsstaats. Sie sind aufgrund der
247 aktuellen Migrationslage, aber auch in Anbetracht ihrer Verantwortung für die
248 Umsetzung zahlreicher zentraler aufenthaltsrechtlicher Neuerungen des Gesetz-
249 gebers, außerordentlich gefordert. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es,
250 die Ausländerbehörden in ihrer Leistungsfähigkeit deutlich zu stärken.

251

252 Der Bund sieht sich in der Verantwortung, das Interesse der Ausländerbehörden an
253 schlanken, handhabbaren Regelungen bei Gesetzentwürfen mitzudenken und
254 Änderungen bestehender Regelungen anzustoßen, die zu einer deutlichen Entlastung
255 der Ausländerbehörden führen.

256

257 Bund, Länder und Kommunen haben in einem gemeinsamen Arbeitsprozess im
258 Anschluss an die Spitzengespräche im Bundesministerium des Innern und für Heimat
259 zahlreiche Regelungen identifiziert, deren Änderung zu einer deutlichen Entlastung
260 der Ausländerbehörden führen soll. Hierzu zählen Änderungen bei Beteiligungs-
261 erfordernissen, behördlichen Abläufen sowie Erteilungsdauern von Aufenthaltstiteln.
262 Der Bund wird diese Wünsche der Länder in Gesetzentwürfen aufgreifen: Dabei soll
263 etwa die Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte künftig mit einer
264 Geltungsdauer von drei Jahren anstatt von bisher einem Jahr erteilt werden; die
265 Befristung der Aufenthaltsgestattung soll von bisher drei auf längstens sechs Monate
266 verlängert werden, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahme-
267 einrichtung zu wohnen; im Übrigen soll die Befristung von längstens sechs auf zwölf
268 Monate verlängert werden. Bei Daueraufenthaltstiteln soll künftig darauf verzichtet

269 werden, Merkmale des jeweiligen Nationalpasses in den elektronischen Aufenthalts-
270 titel (eAT) aufzunehmen, damit Personen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer
271 Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU und ausländischem Pass nur noch alle zehn
272 Jahre bei der Ausländerbehörde zur Verlängerung des Titels vorsprechen müssen.

273

274 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
275 sind sich darüber einig, dass alle Verfahrensbeteiligten (BAMF, Verwaltungsgerichte,
276 Ausländer- und Sozialbehörden) personell und organisatorisch so aufgestellt sein
277 müssen, dass die hohen Zahlen aufenthalts- und leistungsrechtlicher Einzelfälle
278 angemessen bewältigt werden können.

279

280 **3.2 Ausbau der Digitalisierung**

281 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
282 stimmen darin überein, dass die Digitalisierung und Vereinfachung der Verwaltungs-
283 abläufe ein weiterer wesentlicher Faktor für die Bewältigung des Migrations-
284 geschehens sind. Sie haben daher bei ihrer Zusammenkunft am 2. November 2022
285 vereinbart, dass die Länder – sofern nicht bereits geschehen – sicherstellen, dass die
286 Ausländerbehörden vollständig digitalisiert werden. Sie haben weiter vereinbart, dass
287 die Ausländerbehörden in die Lage zu versetzen sind, mit anderen (Leistungs-)
288 Behörden die erforderlichen Daten digital austauschen zu können. Erforderlichenfalls
289 seien hierzu auch datenschutzrechtliche Regelungen anzupassen. Bund, Länder und
290 Kommunen haben diese Vereinbarung in den vergangenen Monaten in gemeinsamen
291 Beratungen konkretisiert:

292

293 [Um diese Vereinbarung umzusetzen, werden die Ausländerbehörden in die Lage
294 versetzt, bis Ende 2024 ihre Arbeitsprozesse automatisiert, medienbruchfrei und
295 standardisiert unter Nutzung elektronischer Akten abwickeln zu können. Die Länder
296 werden die Einführung von elektronischen Akten in den Ausländerbehörden finanziell
297 unterstützen.] Die digitalisierte Migrationsverwaltung wird damit effizienter und vor
298 allem ohne Medienbrüche kommunizieren und arbeiten. Die digitale Ausländerakte
299 wird standardisiert und kann sicher und datenschutzkonform übermittelt werden.
300 Informationen und Daten werden über alle föderalen Ebenen bedarfsgerecht digital
301 bereitgestellt und automatisiert verarbeitet.

302

303 Dazu werden alle Behörden im Migrationsbereich im automatisierten Verfahren an das
304 Ausländerzentralregister (AZR) angeschlossen. Sie sollen alle relevanten

305 Informationen im oder über das AZR speichern und abrufen können, auch aus den
306 Bereichen Integration, Arbeitsmarktzugang und soziale Leistungen.

307

308 Die Länder werden dafür sorgen, dass die Ausländerbehörden ihre lokalen
309 Ausländerdateien bis Ende 2023 vollständig in das AZR überführen und ihre
310 gesetzliche Verpflichtung zur zeitnahen, fehlerfreien und vollständigen Daten-
311 übermittlung an das AZR sowie zur regelmäßigen Prüfung und Aktualisierung der
312 Daten erfüllen. Am 1. Mai 2023 sind die Neuregelungen im AZR-Gesetz zum Daten-
313 abgleich (§ 8a AZR-G) und zur automatisierten Datenübermittlung (§ 15a AZR-G) in
314 Kraft getreten. Die Länder werden sicherstellen, dass die Ausländerbehörden inner-
315 halb der ersten vier Monate entsprechende Datenabgleiche zwischen dem AZR und
316 den lokalen Datenbeständen anstoßen und die durch den Abgleich ermittelten Hin-
317 weise auf eine mögliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit von Daten prüfen und
318 schnellstmöglich in eigener Verantwortung berichtigen.

319

320 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
321 halten es für nötig, dass das Ausländerzentralregister zu einer behördenüber-
322 greifenden Plattform zum strukturierten Datenaustausch für die beteiligten Behörden
323 unter Beachtung des Datenschutzes weiterentwickelt wird. Sie bitten die Innen-
324 ministerinnen und Innenminister von Bund und Ländern, dafür Sorge zu tragen, dass
325 der elektronische Austausch von Nachrichten und Daten bis Ende 2023 verpflichtend
326 unter Nutzung des Datenaustauschformats „XAusländer“ und unter Berücksichtigung
327 des Datenschutzes für das Ausländerwesen (DS Ausländer) erfolgt.

328

329 Wo bereits digitale Lösungen entwickelt wurden, sollten diese aus Gründen der
330 Effizienz und Kompatibilität von allen zuständigen Stellen vorrangig vor der eigenen
331 Entwicklung neuer Lösungen genutzt werden. Bund und Länder stellen den
332 Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) OZG-
333 Services für das Ausländerwesen zur Verfügung. Bis Ende 2024 stellt der Bund eine
334 Weboberfläche zur biometriebasierten Registrierung und Identitätsüberprüfung von
335 Ausländerinnen und Ausländern zur Verfügung.

336

337 Auf allen föderalen Ebenen werden geeignete Kommunikationsstrukturen zur gemein-
338 samen Bearbeitung von Digitalisierungsvorhaben im Bereich der Migration und zur
339 aktiven Kooperation geschaffen. Die Bundesregierung richtet eine ressortüber-
340 greifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums

341 des Innern und für Heimat – unter Einbeziehung des Bundesamts für Migration und
342 Flüchtlinge und des Bundesverwaltungsamts – ein, die das Ziel verfolgt, die Daten-
343 übermittlungen zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, die Daten von
344 Ausländerinnen und Ausländern verarbeiten, insbesondere in Bezug auf Auto-
345 matisierung und Medienbruchfreiheit sowohl zwischenbehördlich, als auch länder-
346 übergreifend zu optimieren.

348 **3.3 Beschleunigung der Asylverfahren in den Kommunen und im BAMF**

349 Die Durchführung schneller und qualitativ hochwertiger Asylverfahren ist das
350 gemeinsame Ziel von Bund und Ländern. Hierzu optimiert das Bundesamt für
351 Migration und Flüchtlinge stetig seine Prozesse und arbeitet eng mit den Ländern
352 zusammen.

353
354 Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung der Asyl-
355 gerichtsverfahren und Asylverfahren hat der Bund Regelungen auf den Weg gebracht,
356 die das Asylverfahren beschleunigen und das Asylrecht in der Rechtspraxis
357 vereinfachen. Dies betrifft zum Beispiel die Nutzung von Videotechnik für Anhörungen
358 und die Entscheidung über Asylanträge bei Nichtbetreiben des Verfahrens. . Die
359 Länder werden weitere Optimierungen in ihren eigenen Abläufen prüfen, um die Asyl-
360 verfahren zu beschleunigen und sich hierbei eng mit dem BAMF austauschen.

361
362 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
363 halten insbesondere zügige Registrierungen und eine anschließende schnelle
364 Zuführung der Asylsuchenden zum BAMF für notwendig und streben eine Asylantrag-
365 stellung binnen zwei Wochen und eine Anhörung beim BAMF binnen vier Wochen an;
366 die Länder gewährleisten eine Mindestverweildauer der Asylantragstellerinnen
367 und -antragsteller in der Erstaufnahmeeinrichtung von vier Wochen und keine
368 Verteilung in die Kommunen vor Aktenanlage.

369
370 Sie sind sich darüber einig, dass für Staatsangehörige aus Staaten, die eine EU-
371 Beitrittsperspektive besitzen, die Asylverfahren beschleunigt durchgeführt werden
372 sollen (Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz). Dies gilt insbesondere für Georgien und Moldau.
373 Auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen
374 Verhältnisse ist in diesen Staaten gewährleistet, dass weder politische Verfolgung
375 noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Die
376 Bundesregierung wird zeitnah einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

377

378 **3.4 Bessere Ausstattung der Verwaltungsgerichte für asyl- und aufenthalts-** 379 **gerichtliche Verfahren**

380 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
381 halten es für wichtig, dass die Asylgerichtsverfahren weiter beschleunigt werden.

382

383 Im Jahr 2022 dauerten Asylgerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten durch-
384 schnittlich 26 Monate; in einigen Ländern sogar deutlich länger (bis zu 43 Monate, also
385 mehr als dreieinhalb Jahre). Der Bund hat daher mit dem zum 1. Januar 2023 in Kraft
386 getretenen Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren
387 gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen, die durch eine bundesweite Vereinheitlich-
388 ung der asylgerichtlichen Rechtsprechung und durch prozessuale Erleichterungen die
389 Dauer der Gerichtsverfahren verkürzen und die Verwaltungsgerichte entlasten
390 werden. Durch die Möglichkeit der Befassung des Bundesverwaltungsgerichts mit
391 grundsätzlichen Tatsachenfragen werden die Gerichte der unteren Instanzen entlastet
392 und verlässliche Prüfungsmaßstäbe für das BAMF geschaffen. Zudem wurden
393 asylgerichtliche Entscheidungen im schriftlichen Verfahren erleichtert sowie einer
394 Verzögerung von Verfahren durch missbräuchliche Befangenheits-anträge
395 entgegengewirkt.

396

397 Neben diesen gesetzgeberischen Maßnahmen ist eine hinreichende personelle Aus-
398 stattung der Verwaltungsgerichte erforderlich. In den Jahren 2017 bis 2021 haben die
399 Länder im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich rund 2.700 Stellen neu
400 geschaffen. Hiervon haben auch die Verwaltungsgerichte profitiert. Die Länder werden
401 weiterhin sicherstellen, dass die für die Asylstreitigkeiten zuständigen Verwaltungs-
402 gerichte organisatorisch und personell in der Lage sind, die anhängigen Verfahren
403 beschleunigt bearbeiten zu können. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen
404 und Regierungschefs der Länder streben an, dass die Verfahrensdauer bei den
405 Gerichten auf sechs Monate reduziert wird.

406

407 **4. Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten**

408 **4.1 Unterstützung bei der Unterbringung**

409 Das drängendste Problem, vor dem aktuell Kommunen und Länder stehen, ist die
410 Versorgung Geflüchteter mit geeignetem Wohnraum. Die Herausforderung setzt sich
411 bei der Versorgung mit Kita- und Schulplätzen fort. Der Bund unterstützt die Länder
412 und Kommunen seit 2015 bei der Erstunterbringung von Schutzsuchenden. Er hat

413 diese Unterstützung seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine
414 verstärkt. Sie erfolgt vor allem durch die mietfreie Überlassung von Bundesliegenschaf-
415 ten. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erstattet den Ländern,
416 Kreisen und Kommunen (Bedarfsträgern) darüber hinaus die notwendigen und
417 angemessenen Kosten für die Erstinstandsetzung und Erschließung (Herrichtungskosten),
418 die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten und Asylsuchenden
419 aufgewendet worden sind.

420

421 Die BImA wird ihr Portfolio fortlaufend analysieren, damit Bundesliegenschaften auch
422 weiterhin mietzinsfrei zur Verfügung gestellt werden können, um Schutzsuchende dort
423 unterzubringen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind den Bedarfsträgern rund 340
424 BImA-Liegenschaften mit einer Kapazität von etwa 70.000 Unterbringungsplätzen für
425 Zwecke der Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten mietzinsfrei
426 überlassen worden. Zusätzlich sind den Bedarfsträgern seit Kriegsbeginn weitere 102
427 Objekte angeboten worden. Die Mietwerte der von der BImA mietzinsfrei überlassenen
428 Liegenschaften sowie der von ihr für die Länder übernommenen Herrichtungskosten
429 summierten sich im letzten Jahr auf rund 90 Millionen Euro.

430

431 Die Länder werden ihre Erstaufnahmekapazitäten zur Entlastung der Kommunen
432 weiter bedarfsgerecht ausbauen.

433

434 Bund und Länder haben sich im Bündnis bezahlbarer Wohnraum auf ein umfassendes
435 Maßnahmenpaket zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum verständigt, das direkt
436 oder indirekt auch die Unterbringung von Geflüchteten erleichtern wird. Sie haben
437 vereinbart, die beschlossenen Maßnahmen zügig umzusetzen. Der Bund vergrößert
438 das Angebot an Wohnungen insbesondere durch die beträchtliche Aufstockung der
439 sozialen Wohnraumförderung.

440

441 Mit der Rahmenvereinbarung des GdW Bundesverbands deutscher Wohnungs- und
442 Immobilienunternehmen e.V. stehen zur Flüchtlingsunterbringung geeignete Typen-
443 modelle in serieller und modularer Bauweise zu Verfügung, die die Länder und Kom-
444 munen bei den Rahmenvertragspartnern der Bauwirtschaft abrufen und zur
445 Realisierung von Bauvorhaben nutzen können. Bund und Länder werden mit allen
446 Beteiligten im Rahmen des Runden Tisches „serielles und modulares Bauen“
447 möglicherweise noch bestehende Anpassungserfordernisse und Beschleunigungs-
448 möglichkeiten prüfen.

449

450 Mittel der Städtebauförderung können für bauliche Maßnahmen an Gemeinbedarfs-
451 und Folgeeinrichtungen, soziale Infrastrukturen sowie Beratungs- und Begegnungs-
452 angebote genutzt und unter den Bedingungen der Innovationsklausel der Verwaltungs-
453 vereinbarung für Maßnahmen im Zusammenhang mit Geflüchteten schnell und
454 unbürokratisch eingesetzt werden.

455

456 Der Bund hat ein digitales, interaktives Dashboard für den internen Dienstgebrauch
457 entwickelt, das Ländern und Kommunen transparentere und effizientere Bedarfs- und
458 Kapazitätsplanungen im Hinblick auf die Unterbringung von Geflüchteten ermöglicht.
459 Der Bund entwickelt derzeit gemeinsam mit privaten Anbietern eine digitale
460 Vermittlungsplattform für Wohnraum, auf der Vermieterinnen und Vermieter privaten
461 Wohnraum für geflüchtete Menschen aus der Ukraine zur Verfügung stellen können.

462

463 **4.2 Gesetzliche Änderungen zur Unterbringung von Geflüchteten**

464 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
465 werden die Kommunen im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten durch
466 Änderungen des Bauplanungsrechts weiter unterstützen. Dazu werden die erstmals
467 2015/2016 eingeführten und zuletzt 2022 verlängerten und befristet bis zum 31.
468 Dezember 2024 geltenden Sonderregelungen für die Flüchtlingsunterbringung (§ 246
469 BauGB) nochmals um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.
470 Länder und Kommunen werden prüfen, wie der Vollzug der Regelungen – auch durch
471 gegebenenfalls nötige Änderungen des jeweiligen Bauordnungsrechts – beschleunigt
472 werden kann.

473

474 Der Bund strebt darüber hinaus Vereinfachungen und Beschleunigungen im Vergabe-
475 recht sowie eine befristete Erhöhung der Wertgrenzen zur Vergabe von Bauaufträgen
476 im Wohnungsbau unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union (EU) an.
477 Dies kann auch den Bau von Flüchtlingsunterkünften erleichtern. Länder und Kom-
478 munen werden prüfen, wie sie die Vergabeverfahren auf Landes- und kommunaler
479 Ebene – auch im Hinblick und unter Nutzung der bestehenden Spielräume im
480 europäischen Vergaberecht – beschleunigen können. Bund und Länder streben an,
481 die unterschiedlichen Wertgrenzen für Vergabeerleichterungen anzugleichen und
482 dabei auf höherem Niveau zu konsolidieren.

483

484 Der Mangel an Wohnraum hat zur Folge, dass es Ländern und Kommunen immer
485 weniger möglich ist, bei der Unterbringung der Geflüchteten nach ihren gesetzlichen
486 Leistungsansprüchen zu differenzieren. Nicht selten ist es notwendig, auch solche
487 Personen in Gemeinschaftsunterkünften mit Vollverpflegung unterzubringen, die
488 Anspruch auf den vollen Regelsatz in Geldleistung haben. Es kommt dann in Gemein-
489 schaftsunterkünften ohne Selbstverpflegungsmöglichkeit zu einer Doppelleistung,
490 wenn die Bewohnenden sowohl die Vollverpflegung als auch den vollen Regelsatz
491 erhalten, der einen Ernährungsanteil enthält und nach aktuellem Recht zwingend in
492 voller Höhe als Geldleistung ausbezahlen ist. Um diese Ungleichbehandlung
493 gegenüber anderen Leistungsbeziehern, die keine Vollverpflegung erhalten, zu
494 beenden, streben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und
495 Regierungschefs der Länder eine zügige gesetzliche Regelung im SGB II und ggf.
496 auch für das SGB XII bei Vollverpflegung in Gemeinschaftsunterkünften an, um diese
497 Doppelleistungen beenden zu können.

498

499 **4.3 Krisenfeste Integrationsinfrastruktur für Deutschland**

500 Deutschland braucht eine bundesweite, krisenfeste Integrationsinfrastruktur, die
501 Integration von Anfang an ermöglicht. Der Bund wird migrationsspezifische Beratung
502 und die Integrationskurse des BAMF sowohl quantitativ als auch qualitativ
503 bedarfsgerecht ausbauen. Übergänge zwischen den Integrationskursangeboten und
504 den Berufssprachkursen sollen weiter verbessert und flexibilisiert werden. Länder und
505 Kommunen werden im Hinblick auf die von ihnen vorgehaltenen Integrationsangebote
506 ebenfalls vergleichbare Verbesserungen vornehmen. Die Länder werden dazu die
507 kommunalen Regelstrukturen stärken und auf die Leistungserbringung in der
508 Einwanderungsgesellschaft ausrichten.

509

510 Der Bund hat mit dem am 31. Dezember 2022 in Kraft getretenem Chancen-
511 Aufenthaltsgesetz den Arbeitsmarktzugang für geduldete Flüchtlinge erleichtert.
512 Außerdem wurden mit dem Gesetz für diejenigen, die seit mehreren Jahren gut
513 integriert sind, arbeiten und sich rechtstreu in Deutschland aufhalten, die Chancen auf
514 einen gesicherten Aufenthaltsstatus deutlich verbessert.

515

516 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
517 bitten die Integrationsministerinnen und Integrationsminister von Bund und Ländern,
518 weiter daran zu arbeiten, wie die jeweiligen integrationsbezogenen Leistungen der

519 Länder und des Bundes so ausgestaltet werden können, dass sie im Interesse von
520 mehr Kohärenz und Effizienz für die Phase der Erstintegration ineinandergreifen.

521

522

523

524 **5. Konsequente Rückführung**

525 **5.1 Verbesserungen bei Durchsetzung der Ausreisepflicht**

526 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
527 stimmen darin überein, dass bestandskräftige Ausweisungen vollzogen werden
528 müssen. Zur Entlastung von Ländern und Kommunen ist neben finanzieller Unter-
529 stützung auch ein effektives Rückführungsmanagement für Personen ohne Bleibe-
530 recht von großer Bedeutung.

531

532 Um die Effektivität und die Erfolgsquote insbesondere bei der Rückführung erheblich
533 straffällig gewordener Ausländer zu erhöhen, werden die Länder die Zusammenarbeit
534 der Ausländerbehörden und Polizeien z.B. in gemeinsamen Dienststellen forcieren,
535 um alle polizeilichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen auszuschöpfen. Für Straf-
536 tätigerinnen und Straftäter sowie Gefährderinnen und Gefährder in Haft soll das länder-
537 übergreifende Rückführungsmanagement gestärkt werden, damit das Auseinander-
538 fallen örtlicher Zuständigkeiten in Justizvollzug und Aufenthaltsrecht die Ausweisung
539 und Abschiebung nicht beeinträchtigt. Dazu werden die Kräfte in den Ländern
540 gebündelt und alle wesentlichen mit Rückkehrfragen zusammenhängenden Aufgaben
541 zentralisiert.

542

543 Der Bund wird im Rahmen eines kohärenten Ansatzes die ihm rechtlich, wirtschaftlich
544 und diplomatisch zur Verfügung stehenden Mittel schnellstmöglich und konsequent
545 einsetzen, um die Möglichkeiten zur freiwilligen Rückkehr und zu Rückführungen für
546 Länder und Kommunen umfassend zu verbessern.

547

548 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
549 befürworten die Einrichtung zentraler Ankunftseinrichtungen, damit Rückführungen
550 auch direkt aus diesen Einrichtungen heraus betrieben werden können. Die Länder
551 werden weiterhin Abschiebungshaftplätze in ausreichender Zahl einrichten und
552 vorhalten.

553

554 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
555 vereinbaren, dass die Länder eine durchgehende Erreichbarkeit der Landesbehörden
556 sicherstellen werden. Damit wird gewährleistet, dass Ansprechpartner aller Länder bei
557 polizeilichen Aufgriffen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen – auch durch die
558 Bundespolizei – außerhalb der üblichen Öffnungszeiten bereitstehen. Dies hilft auch,
559 die Eilrechtsschutzverfahren zügig durchführen zu können.

560
561 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
562 betonen die Bedeutung der Informationsweitergabe von Justizbehörden an Ausländer-
563 behörden und BAMF sowie weitere betroffene Bundes- und Landesbehörden. Die
564 Länder werden prüfen, ob Anpassungen der Mitteilungsverfahren notwendig sind. Der
565 Bund wird gesetzlich sicherstellen, dass die Mitteilungen der Justizbehörden an die
566 Ausländerbehörden und das BAMF und gegebenenfalls weitere betroffene Bundes-
567 und Landesbehörden im Zusammenhang mit Strafverfahren erfolgen.

568
569 Als ein zusätzliches Instrument sollen gemeinsame Fallkonferenzen mit dem Bundes-
570 ministerium des Innern und für Heimat zu schwierigen Abschiebefällen etabliert
571 werden.

572

573 **5.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Rückkehr**

574 Die weiterhin hohe Anzahl an Personen, die keinen Schutz in der Bundesrepublik
575 Deutschland beanspruchen können und bei denen rechtsstaatlich festgestellt worden
576 ist, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen, stellt den Bund, die Länder und
577 die Kommunen vor hohe Herausforderungen.

578

579 Bund, Länder und Kommunen werden auch ihre Anstrengungen zur freiwilligen
580 Rückkehr und zu Rückführungen nicht-bleibeberechtigter Ausländerinnen und
581 Ausländer intensivieren. Der Bund unterstützt die für den Vollzug zuständigen Länder
582 beim Vollzug der Abschiebungen. Schnelle Rückführungen und freiwillige Rückkehr
583 sichern auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Aufnahme von schutz-
584 bedürftigen Flüchtlingen. Dazu gehört insbesondere die Klärung der Identität mit
585 Beginn des Asylverfahrens, wobei alle Behörden noch enger als bisher zusammen-
586 arbeiten und etwaige rechtliche Hürden beseitigt werden.

587

588 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
589 stimmen darin überein, dass gesetzliche Regelungen, die Abschiebungsmaßnahmen

590 verhindern oder zumindest erschweren, anzupassen sind. Die Länder haben vor dem
591 Hintergrund ihrer Erfahrungen Rechtsänderungsbedarfe angemeldet. Die Bundes-
592 regierung greift diese Änderungswünsche auf. Erste entsprechende gesetzliche
593 Änderungen sind am 31. Dezember 2022 in Kraft getreten: Für Straftäterinnen und
594 Straftäter sowie Gefährderinnen und Gefährder wurden die Ausweisung und die
595 Anordnung von Abschiebungshaft erleichtert.

596

597 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
598 halten folgende weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen für erforderlich, um die
599 Rahmenbedingungen für Abschiebungsmaßnahmen zu verbessern:

600

- 601 • Die Haftgründe im Asylrecht sollen erweitert werden. Fortdauer und Anordnung
602 von Abschiebungshaft sollen unabhängig von etwaigen Asylantragstellungen
603 möglich sein, auch bei Folgeanträgen.
- 604 • Der Verstoß gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote wird als eigenständiger Haft-
605 grund außerhalb der Fluchtgefahr geregelt. Damit wird die Abschiebungshaft
606 effektiver ausgestaltet. Personen, die entgegen eines bestehenden Einreise- und
607 Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet eingereist sind, werden so künftig in
608 Abschiebungshaft genommen werden können.
- 609 • Es wird ein behördliches Beschwerderecht eingeführt für den Fall der Ablehnung
610 des Abschiebungshaftantrags.
- 611 • Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams soll verlängert werden. Im Einklang
612 mit dem verfassungs- und europarechtlichen Rahmen soll er von derzeit zehn auf
613 28 Tage verlängert werden. So können künftig Abschiebungsmaßnahmen
614 sorgfältig vorbereitet und besser durchgeführt werden.
- 615 • Den Behörden soll es erleichtert werden, Gemeinschaftsunterkünfte zu betreten.
616 Es soll geregelt werden, dass die Behörden Abschiebungen effektiver vorbereiten
617 und durchführen können, indem sie auch andere Räumlichkeiten als das Zimmer
618 des Betroffenen in der Unterkunft betreten können.
- 619 • Es soll gesetzlich klargestellt werden, welcher Rechtsweg bei der Anordnung von
620 Durchsuchungen gilt. Die Zuständigkeit für richterliche Anordnungen von Durch-
621 suchungen im Zusammenhang mit Abschiebungen soll bei der ordentlichen
622 Gerichtsbarkeit liegen. Im Interesse einer möglichst hohen Rechtssicherheit wird
623 dies gesetzlich klargestellt.

- 624 • Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Widerspruch und Klage gegen
625 Einreise- und Aufenthaltsverbote keine aufschiebende Wirkung haben. So sollen
626 Einreise- und Aufenthaltsverbote in der Praxis wirksamer werden.
- 627 • Wohnsitzauflagen und räumliche Beschränkungen sollen künftig von Gesetzes
628 wegen sofort vollziehbar sein. Dies hilft, aufenthaltsbeendende Maßnahmen
629 besser durchzusetzen.
- 630 • Künftig soll eine Abschiebung nicht deswegen scheitern, weil ein strafrechtliches
631 Ermittlungsverfahren läuft oder eine öffentliche Klage erhoben wurde. Bisher muss
632 in diesen Fällen jeweils die Staatsanwaltschaft beteiligt werden. Dies erschwert
633 es, die Ausreisepflicht durchzusetzen. Daher sollen die Fälle reduziert werden, in
634 denen Staatsanwaltschaften zu beteiligen ist.
- 635 • Das frühzeitige Auslesen von Mobiltelefonen zur Identitätsklärung einer Person
636 soll auch weiterhin ermöglicht werden. Daher wird der Bund den Anpassungs-
637 bedarf prüfen, der sich aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
638 ergibt. Eine etwaige gesetzliche Neuregelung im Asylgesetz wird die Bedürfnisse
639 der Praxis berücksichtigen.

640

641 Der Bund unterstützt die Länder bei der Rückführung von Ausreisepflichtigen und wird
642 dies weiter intensivieren.

643

644 Das im Jahr 2017 eingerichtete Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) ist ein
645 Erfolg. Der Bund wird seine dort geleistete Unterstützung der Länder fortsetzen. Ein
646 weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung bei der Abschiebung von Gefährdern sowie
647 Intensiv- und Mehrfachstraftätern im Rahmen der Zusammenarbeit im Gemeinsamen
648 Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ).

649

650 Weitere Unterstützung erfahren die Länder durch die Bundespolizei, insbesondere im
651 Bereich der Flugabschiebungen. Der Bund steht weiterhin zu seiner Verantwortung,
652 auch wenn diese Aufgabe originär in die Zuständigkeit der Länder fällt.

653

654 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
655 halten es für wichtig, die freiwillige Ausreise zu fördern. Der Bund wird bei der staat-
656 lichen Förderung der Rückkehr die nationalen und europäischen Fördermaßnahmen
657 entlang der Rückkehrkette zielgruppen- und bedarfsgerecht fortentwickeln und
658 ausbauen. Bund und Länder werden ihre erfolgreichen Anstrengungen intensivieren,

659 die umfangreich erweiterten europäischen Fördermöglichkeiten besser zu nutzen.
660 Dies betrifft etwa das Frontex-Programm „Joint Reintegration Services“ (JRS) für
661 freiwillige Ausreisen und Rückführungen.

662

663 Die Rückkehrberatung ist ein wesentliches Instrument, um ausreisebereite Personen
664 anzusprechen und ihnen eine informierte Rückkehrentscheidung zu ermöglichen.
665 Bund und Länder sind sich einig, dass es einheitlicher Informations- und
666 Qualitätsstandards für die Rückkehrberatung bedarf. Die Länder werden den
667 gemeinsam mit dem Bund entwickelten „Handlungsleitfaden für bundesweit
668 einheitliche Standards in der Rückkehrberatung“ flächendeckend in den
669 Beratungsstellen etablieren.

670

671 **[6. Finanzielle Unterstützung des Bundes im Bereich Fluchtmigration** 672 *(Textvorschlag Bund)*

673 Der Bund hat sich in den vergangenen Jahren intensiv und aus gesamtstaatlicher
674 Verantwortung an der Finanzierung der Kosten der Fluchtmigration der Länder und
675 Kommunen in großem Umfang beteiligt.

676

677 Der Bund wird diese finanzielle Unterstützung auch in den kommenden Jahren
678 fortführen, insbesondere durch die Flüchtlingspauschale, die Zahlung von Bürgergeld
679 an hilfsbedürftige Geflüchtete aus der Ukraine und an anerkannte Asylsuchende und
680 durch die mietzinsfreie Überlassung von Gebäuden und Grundstücken des Bundes.

681

682 Er tut dies, obwohl der Bundesrechnungshof festgestellt hat, dass der Bund in erheb-
683 lichem Umfang Aufgaben finanziert, die nach dem Grundgesetz von Ländern und
684 Gemeinden zu erbringen sind. Im Jahr 2021 seien dies rund 24 Milliarden Euro
685 gewesen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Kernhaushalt des Bundes
686 im letzten Jahr ein Defizit von 116 Milliarden aufwies, während die Kernhaushalte der
687 Länder Überschüsse von insgesamt 12 Milliarden Euro verzeichneten. Bei den
688 Kommunen beliefen sich die Überschüsse in den Kernhaushalten im Jahr 2022 auf 2,2
689 Milliarden Euro.

690

691 2022 hat der Bund im Bereich der Kosten für Geflüchtete etwa 15 Milliarden Euro
692 aufgewendet, die Länder und Kommunen unmittelbar und mittelbar entlastet haben.
693 Für dieses Jahr rechnet die Bundesregierung mit etwa 15,6 Milliarden Euro. Dazu
694 gehören neben überwiegend vom Bund finanzierten Sozialtransferleistungen unter

695 anderem Integrationsleistungen, die der Bund erbringt (z.B. Sprach- und Integrations-
696 kurse, berufsbezogene Deutschsprachförderung, Programme zur Integration von
697 Geflüchteten in Unternehmen), die 2022 einen Umfang von 2,3 Milliarden Euro hatten.
698 In diesem Jahr kalkuliert die Bundesregierung derzeit mit ca. 2,7 Milliarden Euro für
699 diese Aufgabe. Die genannten 15 Milliarden Euro im vergangenen Jahr bzw. 15,6
700 Milliarden Euro in diesem Jahr beinhalten unter anderem, dass der Bund die Länder
701 über die Umsatzsteuer entlastet. So wurden den Ländern 2022 zusätzlich pauschal
702 3,5 Milliarden Euro für flüchtlingsbezogene Zwecke auf diesem Weg zur Verfügung
703 gestellt. Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bundeskanzler und den
704 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder waren davon zwei Milliarden
705 Euro für die Mehraufwendungen der Länder und Kommunen im Zusammenhang mit
706 Geflüchteten aus der Ukraine und 1,5 Milliarden Euro für Mehraufwendungen in
707 Zusammenhang mit Geflüchteten allgemein vorgesehen. In diesem Jahr wird der Bund
708 die Länder erneut über die Umsatzsteuer entlasten. Der Bundeskanzler und die
709 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben dafür am 2. November
710 2022 eine Summe von insgesamt 2,75 Milliarden Euro vereinbart. Davon stehen 1,5
711 Milliarden Euro pauschal für die Mehraufwendungen in Zusammenhang mit
712 Geflüchteten aus der Ukraine in diesem Jahr zur Verfügung. Weitere 1,25 Milliarden
713 Euro werden als allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt.
714 Diese Pauschale von 1,25 Milliarden Euro wird der Bund den Ländern auch in den
715 Folgejahren zur Verfügung stellen. Sie löst entsprechend der Vereinbarung des
716 Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom
717 2. November 2022 die bisher vom Bund gezahlten Pauschalen ab.

718
719 Länder und Kommunen werden unmittelbar bei den Kosten entlastet, die für den
720 Lebensunterhalt und die Unterbringungskosten von Geflüchteten aus der Ukraine
721 entstehen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der
722 Länder hatten dazu am 7. April 2022 vereinbart, dass der Bund ab Juni 2022 für
723 hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine die Kosten des Lebensunterhalts
724 übernimmt und bis zu 75 Prozent der sogenannten Kosten der Unterkunft und Heizung
725 (KdU), also die Warmmiete. Dies geschieht, indem seit Juni 2022 die Ukrainerinnen
726 und Ukrainer direkt nach Ankunft Sozialleistungen nach den Soziagesetzbüchern
727 (SGB) II und XII erhalten können. Im vergangenen Jahr hat der Bund so geschätzte
728 drei Milliarden Euro übernommen. Die Bundesregierung kalkuliert für dieses Jahr mit
729 einer Summe von etwa fünf Milliarden Euro.

730

731 Für diejenigen anerkannten Schutzsuchenden, die nicht aus der Ukraine kommen, hat
732 der Bund im letzten Jahr SGB II-Leistungen in Höhe von rund 5,1 Milliarden Euro
733 getragen. Dies sind die Kosten für SGB II-Leistungen an Personen im Kontext
734 Fluchtmigration, für die der Bund aufkommt. Nach aktuellen Hochrechnungen werden
735 die entsprechenden Ausgaben des Bundes für diese Leistungen nach dem
736 Sozialgesetzbuch II für Geflüchtete (ohne Ukraine) in diesem Jahr rund 5,1 Milliarden
737 Euro betragen. Ausgaben für Eingliederungsleistungen und Verwaltung sind darin
738 noch nicht enthalten.

739
740 Länder und Kommunen tragen die Kosten für noch nicht anerkannte Asylsuchende
741 über das Asylbewerberleistungsgesetz.

742
743 Der Bund hat darüber hinaus diejenigen Länder finanziell unterstützt, die zu Beginn
744 des Kriegs in der Ukraine als Drehkreuze für die Ankommenden fungierten. Diese
745 Länder hatten dafür zusätzliche Kosten zu tragen, an denen sich der Bund im letzten
746 Jahr mit rund 144 Millionen Euro beteiligt hat.

747
748 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
749 haben in ihrem Beschluss am 2. November 2022 festgehalten, dass die finanzielle
750 Unterstützung des Bundes auch den Kommunen zugutekommen soll. Die Länder
751 haben dementsprechend folgende Beträge der vom Bund gewährten Pauschale von
752 3,5 Milliarden Euro im Jahr 2022 an ihre Kommunen weitergeben:

753

Land (ohne Stadtstaaten) *	Weitergegebene Mittel des jeweiligen Landesanteils an den 3.500 Millionen Euro (2022)
Baden-Württemberg	
Bayern	
Brandenburg	
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	

Rheinland-Pfalz	
Saarland	
Sachsen	
Sachsen-Anhalt	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	
Gesamt	

*Angaben in der Tabelle jeweils in Millionen Euro

754

755

756 **[6. Gemeinsame finanzielle Lastentragung (Textvorschlag Länder)**

757 [Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
758 sind sich einig, dass es sich bei den Migrationsbewegungen der letzten Jahre nicht
759 mehr um isolierte, besonderen externen Anlässen geschuldete Phänomene, sondern
760 um eine in Wellen auftretende dauerhafte Entwicklung handelt. Dies erfordert eine
761 grundlegende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die jeweilige
762 Aufgabentragung und Finanzierung. Die jeweils aktuellen Kostenanteile zwischen
763 Bund, Ländern und Kommunen lassen sich ausweislich von Erfahrungen aus der
764 Vergangenheit schlecht detailliert ermitteln und abgrenzen. Es lässt sich aber fest-
765 halten, dass die Länder 2023 mindestens Milliarden Euro tragen. Die Kosten der
766 Kommunen ohne Erstattung durch Bund und Länder sind hierin nicht enthalten. Der
767 vergleichbare Aufwand des Bundes beträgt 2023 beim Bund 15,6 Milliarden Euro.

768

769 Ein fester Jahresbetrag, wie bisher zwischen Bund und Ländern vereinbart, wird den
770 Veränderungen beim Flüchtlingszugang nicht gerecht und löst stetigen
771 Nachbesserungsbedarf aus. Die vom Bund im Beschluss vom 2. November 2022 für
772 2023 zugesagten Beträge von 2,75 Milliarden Euro sowie die schlichte Fortschreibung
773 der 1,25 Milliarden Euro für sämtliche Geflüchtete ab 2024 werden den steigenden
774 Zahlen von Geflüchteten nicht mehr gerecht.

775

776 Die Lösung der Probleme in der aktuellen Finanzierungsstruktur liegt in einer stetigen,
777 dauerhaften Regelung, die sich automatisch den jeweiligen Flüchtlingszahlen und
778 Kostensteigerungen anpasst und damit auch Verlässlichkeit für die Länder und
779 Kommunen schafft.][In der aktuellen Situation wird deutlich, dass es eines
780 Finanzierungsmodells bedarf, das sich verändernden Flüchtlingszahlen anpasst.
781 Länder und Kommunen brauchen angesichts der großen Herausforderungen mehr

782 Planungssicherheit. Über viele Jahre war das sogenannte 4-Säulen-Modell (670 Euro
783 Pro-Kopf-Pauschale, UmA, 100% KdU-Flüchtlinge, Pauschale für flüchtlingsbezogene
784 Zwecke) eine gute Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Ländern und
785 Kommunen, da im Rahmen dieses Systems steigende wie auch sinkende
786 Zugangszahlen abgebildet werden konnten. Dieses bewährte System wurde als
787 Ergebnis der Verhandlungen im vergangenen November durch eine Pauschalzahlung
788 ersetzt. Eine fixe Pauschale wird den Veränderungen beim Flüchtlingszugang jedoch
789 nicht gerecht und löst stetigen Nachbesserungsbedarf aus.

790 Die vom Bund im Beschluss vom 02.11.2022 für 2023 zugesagten Beträge von 2,75
791 Mrd. € sowie die schlichte Fortschreibung der 1,25 Mrd. € für sämtliche Ge-flüchteten
792 ab 2024 werden den steigenden Zahlen von Geflüchteten nicht mehr gerecht.

793

794 Es bedarf einer stetigen, dauerhaften Regelung, die sich automatisch den jeweiligen
795 Flüchtlingszahlen und Kostensteigerungen anpasst und damit auch Verlässlichkeit für
796 die Länder und Kommunen schafft.]

797

798 Hierzu gehören im Wesentlichen:

799

- 800 • die vollständige Erstattung der KdU für Geflüchtete im **SGB II** (Ukrainerinnen
801 und Ukrainer sowie andere SGB-II-Bezieherinnen und -Bezieher mit
802 Fluchtkontext) [ab 1. Januar 2022],
- 803 • die Zahlung einer allgemeinen, [dynamisierten], flüchtlingsbezogenen
804 monatlichen Pro-Kopf-Pauschale für Unterbringung und Versorgung nach
805 dem **AsylbLG** in Höhe von ... Euro/ Person für eine Dauer von ... Monaten [ab
806 1. Januar 2022/23]
- 807 • [eine vollständige Erstattung der Gesundheits- und Pflegekosten
808 einschließlich der damit zusammenhängenden Sprachmittlerkosten für
809 Flüchtlinge im SGB XII];
- 810 • [Faire Verteilung der Kosten für medizinische Behandlungen von insbes.
811 Angehörigen des UKR Militärs im Rahmen des sog. Kleeblattverfahrens unter
812 den Ländern/ alternativ: Übernahme der Kosten für medizinische
813 Behandlungen von insbes. Angehörigen des UKR Militärs im Rahmen des sog.
814 Kleeblattverfahrens durch den Bund]
815 [vollständige Übernahme der Kosten durch den Bund, die sich aus Kleeblatt-
816 Verlegungen des Bundes und bei der Unterbringung und Versorgung

- 817 "humanitärer Sonderfälle" für die kommunalen Kostenträger ergeben]
- 818 • eine jährliche Fallzahlpauschale für die **Integration** von Geflüchteten in Höhe
- 819 von ... Euro/ Person [ab 1. Januar 2023],
- 820 • die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Kosten für unbegleitete
- 821 Minderjährige von jährlich ... Mio. Euro [ab 1. Januar 2023].
- 822 • [Die Kosten für Beschulung und Förderung aus dem Ausland zugezogener
- 823 schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher in Bezug auf Schulneubau und
- 824 Maßnahmen zur Beschaffung von Lehrpersonal sowie die
- 825 Schülerbeförderung].
- 826 • [die angemessene Erhöhung der Bundesbeteiligung aufgrund der deutlich
- 827 erhöhten Zahl der Ukraine-Flüchtlinge.]

828

829 [Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verweisen in diesem

830 Zusammenhang insbesondere auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom

831 16. März 2023.]]

